

---

## § 20

### Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied, das noch keine Altersrente gemäß § 9 bezieht und dessen Mitgliedschaft nicht gemäß § 6 Absatz 6 entfallen ist oder gemäß § 7 Absatz 4 oder 5 der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Satzung gekündigt wurde, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter widerruflicher Zuschuss zu den Kosten notwendiger, ausschließlich medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ernsthaft gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und durch die Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten oder wesentlich gebessert werden kann. Keinen Anspruch auf Zuschussgewährung haben freiwillige Mitglieder der Berliner Ärzteversorgung, die zugleich Pflichtmitglied in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Im Falle des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahme die Berufsfähigkeit voraussichtlich wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme zu beantragen; in akuten Fällen kann der Verwaltungsausschuss Ausnahmen von der Fristvorgabe einräumen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Versorgungseinrichtung kann auf ihre Kosten eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller unter Beifügung von Belegen voraus zu schätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Versorgungseinrichtung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen erlassen.